

## 1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller unserer Verträge über Lieferungen und Leistungen. Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen gelten diese AGB im Voraus auch für alle künftigen Verträge als vereinbart. Individuelle Abreden gehen diesen AGB vor, bedürfen jedoch zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Einkaufsbedingungen des Käufers oder Bestellers sind für uns unverbindlich, soweit ihre Regelungen sich nicht mit den Bedingungen unserer AGB decken. Dies gilt auch dann, wenn den Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

## 2. Angebot und Aufträge

Unsere Angebote erfolgen bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend. Die uns erteilten Aufträge sind erst dann angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

## 3. Preise

Alle angegebenen Preise verstehen sich netto zuzüglich Fracht, Verpackung, Versicherung (falls gewünscht) und Nebenkosten und sind ohne Abzug zahlbar. Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet. Für den Fall einer wesentlichen Änderung der den Preis bestimmenden Faktoren behalten wir uns eine entsprechende Preisanpassung vor. Dies gilt insbesondere bei Unterschreitung der angefragten bzw. angebotenen Mengen.

Werden von HTV GmbH lediglich Musterteile gefertigt, ohne dass es innerhalb von 2 (zwei) Monaten zu einem Auftrag kommt, so wird für die Herstellung der Muster unser jeweils gültiger Mindestauftragswert berechnet.

Die bei HTV GmbH anfallenden Kosten für die Abwicklung unberechtigter Reklamationen, z. B. aufgrund von Bauteilausfällen in Produktions- und Weiterverarbeitungsprozessen des Bestellers, werden diesem pauschal mit mindestens 250 Euro je Reklamationsvorgang in Rechnung gestellt.

## 4. Lieferungen

### 4.1 Lieferfristen

Wir bemühen uns, die angegebenen voraussichtlichen Liefertermine einzuhalten, können für die Einhaltung der Termine jedoch keine Haftung übernehmen.

Vereinbarte Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn HTV-Conservation GmbH dem vereinbarten oder gewählten Transporteur die Ware so rechtzeitig übergibt, dass sie bei normalem Verlauf den Kunden rechtzeitig erreicht.

Bei eventuellen Lieferverzögerungen ist uns eine angemessene Nachfrist von mindestens 6 (sechs) Wochen einzuräumen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz wegen Nichterfüllung ist auch nach Fristablauf ausgeschlossen, soweit sich nicht aus Ziffer 9 etwas anderes ergibt. Teillieferungen sind zulässig.

Sollte HTV-Conservation GmbH an der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse gehindert werden, die von HTV-Conservation GmbH nicht zu vertreten sind, wie z. B. Krieg, Naturkatastrophen, terroristische Anschläge, Sabotage, Unfälle, Arbeitskämpfe, Handlungen und Unterlassungen Dritter oder öffentlicher, behördlicher oder militärischer Stellen, Transportverzögerungen, Rohstoffmangel oder Verzögerungen in der Lieferung wesentlicher Betriebsstoffe oder Rohmaterialien, so verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit.

HTV-Conservation GmbH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die vertragsgemäß zu liefernden Waren nicht mehr am Markt erhältlich sind. Dies gilt nicht, wenn der Käufer oder Besteller bereit ist, andere als die bestellten Fabrikate abzunehmen, und die technischen Daten dieser Fabrikate gleich sind oder nur geringfügig von den Werten der bestellten Fabrikate abweichen. Sind die Ersatzfabrikate als technisch höher spezifizierte Ware einzustufen, so ist HTV-Conservation GmbH berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen anzupassen.

Das Vorstehende gilt auch dann, wenn HTV-Conservation GmbH verpflichtet ist, aus Gewährleistung oder Schlechterfüllung oder Nichterfüllung - soweit nicht Nachlieferungsansprüche entsprechend obigem ausgeschlossen sind - Neulieferungen vorzunehmen. Ziffer 3 dieser AGB bleibt unberührt.

## 4.2 Rücktrittsrecht bei Laborarbeiten

Wird uns die Leistung unmöglich, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit folgender Maßgabe: beruht die Unmöglichkeit auf einem Grund, den wir zu vertreten haben, so sind wir von der rechtzeitigen Erfüllung solange entbunden, als dies nach allgemeinem Handelsbrauch zumutbar ist. Das Recht auf Nacherfüllung bleibt unberührt. Erst im Fall der Unzumutbarkeit ist der Kunde berechtigt, unter Rückforderung seiner eventuell bereits gemachten Zahlungen, vom Vertrag zurückzutreten.

Weitere Forderungen sind ausgeschlossen. Sofern unvorhergesehene Ereignisse eintreten, die wir nicht zu vertreten haben, die auf die wirtschaftliche Bedeutung oder auf unseren Betrieb stark einwirken, steht uns das Recht zum Rücktritt zu. In diesem Fall haben wir dieses nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitzuteilen. Von uns zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachte Leistungen müssen bezahlt werden.

## 5. Versand

Alle unsere Lieferungen erfolgen unfrei. Sämtliche Risiken für den Transport bei Anlieferung und Abruf der Ware hat der Kunde zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn fracht- oder verpackungsfreie Lieferung vereinbart wurde. Alle Sendungen - einschließlich etwaiger Rücksendungen - reisen ausschließlich auf Gefahr des Bestellers.

## 6. Zahlung

### 6.1. Laborarbeit

Unsere Rechnungen über Laborarbeiten sind ab Rechnungsdatum innerhalb von 10 (zehn) Tagen netto zu bezahlen.

### 6.2. Warenlieferung

Rechnungen über Warenlieferungen sind ohne Abzug von Porto und sonstigen Spesen innerhalb von 10 (zehn) Tagen ab Rechnungsdatum netto Kasse zu bezahlen.

### 6.3. Schecks

werden nur erfüllungshalber unter Einlösungsvorbehalt angenommen. Eigentumsvorbehalte und verlängerte Eigentumsvorbehalte gemäß Ziffer 7 dieser AGB gelten weiter, bis der Scheckbetrag uns endgültig gutgeschrieben ist.

Bei Überschreitung von Zahlungszielen sind wir berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe banküblicher Verzugszinsen zu berechnen. Eine Aufrechnung gegenüber unseren Forderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Zahlungen sind nur auf die von uns angegebenen Konten zu leisten. Bei Kauffleuten ist ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen.

## 7. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Bezahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung behalten wir uns das Eigentum an unseren Warenlieferungen, die nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußert werden dürfen, vor.

Im Falle der Weiterveräußerung tritt der Käufer aus seinem Kaufpreisanspruch schon hiermit erstrangig seine Forderung gegenüber dem Dritten in Höhe der Summe ab, die dem Rechnungspreis der weiterveräußerten Ware zuzüglich Verpackung oder Verpackungsanteil und zuzüglich Mehrwertsteuer entspricht. HTV-Conservation GmbH nimmt die Abtretung an. Der Käufer ist - bis auf Widerruf - berechtigt, die Forderung für HTV-Conservation GmbH einzuziehen. Er ist verpflichtet, den Betrag gesondert zu halten und sofort an HTV-Conservation GmbH abzuführen.

Verarbeitet der Käufer die gelieferten Waren im Rahmen neu herzustellender Produkte, so besteht Einigkeit, dass HTV-Conservation GmbH Miteigentum in Form des Sicherungseigentums in dem Verhältnis erwirbt, in dem der Wert der gelieferten Ware zum Wert des neu erstellten Produktes steht. Der Käufer verwahrt die Sache unentgeltlich für HTV-Conservation GmbH. HTV-Conservation GmbH ist jederzeit berechtigt, den unmittelbaren Besitz oder Mitbesitz an dem neu erstellten Produkt eingeräumt zu verlangen.

Veräußert der Käufer das neu erstellte, im Miteigentum der HTV-Conservation GmbH stehende Produkt an Dritte, so tritt der Käufer aus seinem Kaufpreisanspruch erstrangig hiermit bereits an die HTV-Conservation GmbH den Teil des Kaufpreises ab, der dem Kaufpreis der gelieferten und eingebauten Waren zuzüglich Verpackung oder Verpackungsanteilen und zuzüglich Mehrwertsteuer entspricht. HTV-Conservation GmbH nimmt die Abtretung an.

Ergibt sich durch den hier vereinbarten Eigentumsvorbehalt eine Übersicherung der HTV-Conservation GmbH zustehenden Ansprüche gegenüber dem Käufer von mehr als 20 (zwanzig) %, so ist der Käufer berechtigt, von HTV-Conservation GmbH eine Freigabe des Eigentums oder eine Rückabtretung abgetretener Forderungen insoweit zu verlangen, dass der Sicherungswert 20 (zwanzig) % der gesicherten Ansprüche nicht übersteigt.

Von etwaigen Pfändungen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen in die Vorbehaltware bzw. unser Miteigentum bzw. in die an uns abgetretenen Forderungen sind wir sofort - d. h. telefonisch oder per elektronische Post - unter gleichzeitiger Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls bzw. des Pfändungsbeschlusses zu benachrichtigen.

Bei Zahlungseinstellung, bei Antrag auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens, bei Beginn eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, bei Scheck- oder Wechselprotest oder bei erfolgter Pfändung erlischt das Recht des Käufers zum Weiterverkauf und zur Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und zum Einzug der Außenstände. Noch eingehende abgetretene Außenstände sind auf einem Sonderkonto zu halten und sofort an uns abzuführen. Eine etwaige Warenrücknahme durch HTV-Conservation GmbH erfolgt nur zur Sicherung der Ansprüche; es liegt darin kein Rücktritt vom Vertrag, auch wenn Teilzahlungen vereinbart wurden.

## 8. Gewährleistung

### 8.1. Warenlieferung

Alle von uns gelieferten Erzeugnisse sind in der Regel von Dritten hergestellt. Die Leistungsangaben über die Erzeugnisse übernehmen wir von den Herstellern. Im Rahmen der Handelsüblichkeit sind diese technischen Angaben als annähernd zu betrachten und stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar.

Der Käufer hat die Ware sofort nach Eintreffen zu kontrollieren. Mengen- und typenmäßige Beanstandungen sowie Beanstandungen von Teilen mit äußerlich erkennbaren Mängeln werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach Anknuff der Ware schriftlich erfolgen. Sonstige qualitäts- oder gütermäßige Mängel müssen im kaufmännischen Geschäftsverkehr innerhalb von 1 (einem) Monat nach Eintreffen der Ware schriftlich reklamiert werden.

Unterlassen der Reklamation hat den Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche zur Folge.

Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt, sofern möglich, Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Weitere Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchem Rechtsgrund -, auch auf Ersatz mittelbaren Schadens und auf Ersatz von Mängelfolgeschäden, sind ausgeschlossen, sofern sich nicht aus Ziffer 9 dieser AGB etwas anderes ergibt.

Die Gewährleistung erlischt bei Weiterverarbeitung und/oder Veränderung der Ware, bei Verwendung entgegen der technischen Kennzeichnung und mangels Rücksendung der Ware an uns innerhalb einer dem Käufer angemessen gesetzten Frist zur Rücksendung. Bei Rücksendung ohne fachgerechte Verpackung trägt der Käufer das Risiko der Beschädigung. Vor dem Einbau der gelieferten Ware in Geräte oder andere Sachen hat der Käufer die Ware auf Mängelfreiheit zu prüfen. Eine Gewähr für die Brauchbarkeit der gelieferten Ware zu dem vom Besteller vorgesehen Zweck wird nicht übernommen.

## 8.2. Laborarbeiten

Für die von uns erbrachten Leistungen gelten ausschließlich die in unseren Auftragsbestätigungen angegebenen Bestimmungen. Für fehlerhafte Leistungen muss vom Kunden schriftlich eine spezifizierete Mängelrüge erteilt werden. Mängelrügen sind spätestens 10 (zehn) Tage nach Erhalt der Ware mitzuteilen. Wir haften für alle einwandfrei erwiesenen fehlerhaften Leistungen, solange keine Eingriffe am Messgut erfolgen, insoweit, als diese Leistungen kostenfrei korrekt wiederholt werden. Darüber hinausgehende Ansprüche jeglicher Art sind, abgesehen für den Fall grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.

## 9. Haftungsklausel

Unsere Haftung sowie die Haftung unserer bzw. für unsere gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten auf Schadensersatz aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss, aus Verletzung von Nachbesserungspflichten und aus unerlaubter Handlung ist ausgeschlossen, es sei denn, die haftungsbegründenden Tatsachen beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dasselbe gilt auch für die Haftung für unsere Erfüllungsgehilfen.

Im Fall der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht sowie bei Lieferverzug ist die Haftung von HTV-Conservation GmbH für leichte Fahrlässigkeit dem Grunde nach beschränkt auf vorhersehbare und unmittlere Schäden und der Höhe nach auf den Auftragswert bis höchstens Euro 30.000.

Im Geschäftsverkehr mit Vollkaufleuten ist auch unsere Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn, es liegt die Verletzung einer Hauptpflicht im Vertragsverhältnis vor.

## 10. Export

Die gelieferten Waren unterliegen deutschen - und falls sie in USA hergestellt wurden - amerikanischen Ausfuhrkontrollen und Embargobestimmungen. Eine Wiederausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland ist nur mit Genehmigung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft in Eschborn/Taunus gestattet. Alle Produkte von US-Herstellern bedürfen darüber hinaus für eine Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland der besonderen Genehmigung der zuständigen US-Behörde (Office of Export Control in Washington). Auskunft hierzu erteilen die Handelsabteilungen der US-Konsulate und das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft.

Der Besteller ist für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen bis zum Endverbraucher verantwortlich. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

## 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist unser Hauptsitz in Bensheim. Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten - auch für Urkunden- und Scheckprozesse, ist Bensheim, wenn der Käufer Vollkaufmann ist. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die deutschsprachige Fassung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## 12. Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die den gewollten wirtschaftlichen Zweck zulässigerweise möglichst gleichkommend verwirklichen.

Der Käufer darf Rechte gegen HTV-Conservation GmbH nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens HTV-Conservation GmbH auf Dritte übertragen, es sei denn, es handelt sich um die Abtretung einer Geldforderung, die von HTV-Conservation GmbH schriftlich anerkannt oder die rechtskräftig festgestellt ist.

Gemäß Bundesdatenschutzgesetz machen wir darauf aufmerksam, dass wir Daten speichern und mit EDV verarbeiten.